

Wasser- und Abwasserverband Wesermünde – Nord



Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die öffentliche Wasserversorgung

(Wasserabgabensatzung)

- vom 15. Dezember 2023 -

Stand: 01. Januar 2024



S A T Z U N G
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung
des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord

(Wasserabgabensatzung)
vom 01. Januar 2024

Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700). In Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. Teil I S. 750), zuletzt geändert durch Artikel 8 V vom 11. Dezember 2014 (BGBl. Teil I S. 2010) und der Verbandsordnung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord vom 01. Juli 2022 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven 46. Jahrgang / Nr. 23 vom 14. Juli 2022) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord betreibt die Wasserversorgungsanlage als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung).
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren),
 - c) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse
- (3) Neben den vorgenannten Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen ist eine Umsatzsteuer in Höhe der derzeit geltenden Steuersätze von 7% bzw. 19% aufgrund der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes zu entrichten.
- (4) Sämtliche Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen und Umsatzsteuern nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.
- (5) Sämtliche Beiträge und Gebühren werden gemäß Änderung der Preisangabenverordnung (PAngV) vom 22. Juli 1997, in der Fassung vom 17. Juli 2017, auch als Bruttoendpreise ausgewiesen und sind der Wasserabgabensatzung als gesonderte Anlage beigefügt.



§ 1a

Bezeichnungen in geschlechtsneutraler Form

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und einer leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die Nennung der Geschlechter verzichtet. Soweit hier die männliche Bezeichnung verwendet wird, sind damit alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) gemeint.

ABSCHNITT II

Wasserversorgungsbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Wasser- und Abwasserbandes Wesermünde-Nord erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen;
 - c) bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.



- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 Prozent und für jedes weitere Vollgeschoss 15 Prozent der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in der Tiefe der über-greifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung verläuft.
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze, Friedhöfe) 75 Prozent der Grundstücksfläche,
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. (2) gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt wurde,
 - die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl oder Höhe, wenn eine industrielle Nutzung festgesetzt wurde,
 - die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl oder Höhe, wenn keine industrielle, sondern eine Art der baulichen oder gewerblichen Nutzung festgesetzt wurde.Dezimalzahlen werden bis zu einer „vier“ hinter dem Komma auf volle Zahlen abgerundet, ab der „fünf“ hinter dem Komma auf volle Zahlen aufgerundet.
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,



- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) oder lit. b),
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt 2,30 €/qm.
- (2) Die Beitragssätze für Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das beitragspflichtige Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Ziffer (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistungen



Auf die künftige Beitragsschuld kann eine Vorausleistung in Höhe von 100 % des Beitrages erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit, Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Über die Stundung von Beitragsforderungen bis zu einem Nettowert von 15.000 € entscheidet der Verbandsgeschäftsführer, über einem Nettowert von 15.000 € bis 50.000 € befindet der Verbandsausschuss und über einem Nettowert von 50.000 € die Verbandsversammlung.
- (3) Über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Nettowert von 5.000 € entscheidet der Verbandsgeschäftsführer, über einem Nettowert von 5.000 € bis 50.000 € befindet der Verbandsausschuss und über einem Nettowert von 50.000 € die Verbandsversammlung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

ABSCHNITT III

Wassergebühr

§ 11

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.
- (2) Soweit der Aufwand durch Beiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 12

Gebührenmaßstab

- (1) Die Wassergebühr besteht aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr wird nach der Größe des eingebauten Wasserzählers, die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen; Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 cbm Wasser.
- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Anschlussleitung nach DIN EN 1988 verlegt wird, als voller Monat berechnet.
- (3) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.



- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Wasser- und Abwasserverband unter Zugrundelegung der Verbrauchszahlen aus den Vorjahren und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, zum Beispiel durch einen Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler, verloren gegangen ist.

§ 13 Gebührensatz

- (1) Für jedes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstück wird unabhängig von dem tatsächlichen Wasserverbrauch eine Grundgebühr erhoben. Sie beträgt:
- | | | |
|--|---|---------------------|
| a) bei einem Wasserzähler bis Q3=4 | € | 9,35 / Monat |
| b) bei einem Wasserzähler bis Q3=10 | € | 18,69 / Monat |
| c) bei einem Wasserzähler bis Q3=16 | € | 33,22 / Monat |
| d) bei einem Wasserzähler über Q3=16 / Q3=X – je X | € | 2,49 / Monat |
| e) für Standrohre bis Q3=4 oder Bauwasseranschluss | € | 1,50 / Tag |
| | € | 7,50 / Mindestsatz |
| für Standrohre über Q3=4 | € | 2,50 / Tag |
| | € | 10,00 / Mindestsatz |
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt:
- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) je m ³ Wasserverbrauch | € 1,31 |
| b) für die Errichtung von | |
| 1. Einfamilienhäuser | pauschal 40 cbm |
| 2. Zweifamilienhäuser | pauschal 60 cbm |
| 3. Fertighäuser | pauschal 20 cbm |
- sofern kein Bauwasserschacht mit Wasserzähler verbaut worden ist oder der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß gemessen hat.
- (3) Die Kosten für die Aufstellung und für das Abbauen der Zapfstellen sind dem Verband zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wassermesser ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr die Grundgebühr zu entrichten.
- (4) Wird auf Verlangen des Anschlussnehmers der Wasserzähler zwischenzeitlich abgelesen, so ist hierfür eine besondere Gebühr von 57,25 € zu entrichten.
- (5) Wird auf Verlangen des Anschlussnehmers eine Zwischenabrechnung erstellt, so ist hierfür eine besondere Gebühr von 14,95 € zu entrichten.
- (6) Die Gebühr für eine durchgeführte Wassersperre beträgt 57,25 € und 57,25 € für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung.
- (7) Für die vom Verband leihweise zur Verfügung gestellten Standrohre ist eine Sicherheit in Höhe von 600,00 € zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei Rückgabe zurückgezahlt, wobei sonstige Kosten, die der Kunde zu vertreten hat, aufzurechnen sind. Der Benutzer hat zu veranlassen, dass jeweils zum Quartalsende Zwischenablesungen in der Geschäftsstelle in Holßel vorgenommen werden. Wird ein Standrohrzähler nicht termingerecht vorgezeigt, erfolgt eine einmalige Mahnung mit der Auflage, den Zähler innerhalb von fünf Tagen vorzuführen. Nach Ablauf dieser Frist zieht der Wasser- und Abwasserverband den Standrohrzähler ein. Die Kosten trägt der Kunde. Bei Nichteinhaltung der



Vorzeigefrist nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist werden Mahnkosten in Höhe von 1,00 € pro Tag der Überziehung der Nachfrist berechnet.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 13 Absatz 2 b ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des der Abmeldung folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Wasser- und Abwasserverband anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 13 Absatz 2 b mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 13 Absatz 2 b mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 13 Absatz 1) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet.

§ 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind im Rhythmus von zwei Monaten Abschlagszahlungen am 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung vom Wasser- und Abwasserverband geschätzt.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.





ABSCHNITT IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18

Entstehen des Erstattungsanspruchs

Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück eine oder mehrere Anschlussleitungen oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche eine eigene Anschlussleitung an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Anschlussleitungen), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitungen gemäß § 19 zu erstatten. Die §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.

Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Maßnahme.

§ 19

Kostenregelung für die Anschlussleitung

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlussleitungen bis 50 mm Nennweite werden nach Einheitssätzen wie folgt ermittelt:

a) Für die Herstellung der Anschlussleitung (20 m) innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks werden berechnet:

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Anschlussnennweite bis 25 mm (1“) | 1.060,00 € |
| Anschlussnennweite bis 40 mm (1 ½“) | 1.285,00 € |
| Anschlussnennweite bis 50 mm (2“) | 1.380,00 € |

Die Aufwendungen für die Herstellung einer Anschlussleitung über 20 m im öffentlichen Verkehrsraum werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

b) Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler (als Leitungs- bzw. Rohrgrabenlänge gemessen) werden berechnet:

| | |
|---|-------------|
| Materialkosten einschließlich Verlegung | |
| Anschlussnennweite bis 25 mm | 25,00 € / m |
| Anschlussnennweite bis 40 mm | 38,00 € / m |
| Anschlussnennweite bis 50 mm | 50,00 € / m |

c) Erdarbeiten für den Rohrgraben bis Anschlussnennweiten 50 mm und die Oberflächenbefestigung werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

d) Der Einbau von weiteren Verteilungseinrichtungen zur Versorgung mehrerer Teileigentümer wird nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung einer Anschlussleitung über 50 mm Nennweite sind dem Wasser- und Abwasserverband in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(3) Für den Einbau von Wasserzählerkästen sind die dem Verband entstehenden Kosten einschließlich des Materials zu erstatten.

(4) Die Beitragsregelung für angeschlossene Weidegrundstücke mit späterer Verwendung für einen Hausanschluss regelt sich nach der zurzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung, abzüglich der geleisteten Zahlungen.

(5) Der Zweckverband kann auf die künftigen Anschlusskosten angemessene Vorausleistungen verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme (Antragstellung) begonnen worden ist.



- (6) Nach den vom Verband festgestellten Preise sind ferner zu erstatten: Kosten für Bauanschlüsse und Änderungen der Anschlussleitungen, die auf Antrag des Grundstückseigentümers vorgenommen werden sollen. Kosten für die Wiederherstellung eines stillgelegten Anschlusses. Die Erdarbeiten bei Erneuerung der Anschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum und im privaten Grundbesitz.
- (7) Die vorstehend aufgeführten Kosten sind Nettopreise.

§ 20 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

ABSCHNITT V

Gemeinsame Vorschriften

§ 21 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Wasser- und Abwasserverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Wasser- und Abwasserverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben diese zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die nach Ziffer 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben nach Aufforderung durch den Verband die Zählerstände der zu ihren Grundstücken gehörenden Wasserzähler festzustellen und dem Verband auf dazu vorbereiteten Antwortkarten mitzuteilen.

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasser- und Abwasserverband vom Veräußerer oder auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Wasser- und Abwasserverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 21 Absatz 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,



2. entgegen § 21 Absatz 2 verhindert, dass der Zweckverband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
3. entgegen § 21 Absatz 3 dieser Satzung die Feststellung des Zählerstandes nach entsprechender Aufforderung durch den Zweckverband verweigert,
4. entgegen § 22 Absatz 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung vom 22. Juni 2022 am 01. Juli 2022.

Die 1. Satzungsänderung (§ 13 – Gebührensätze) vom 21.12.2022 am 01. Januar 2023.

Die 2. Satzungsänderung (§ 13 – Gebührensätze) vom 15.12.2023 am 01. Januar 2024.

Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord

Vogt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

(L.S.)

Rinas
Verbandsgeschäftsführer